

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht, Wasserkraft und Entsorgung
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in: MIB
Bern, 29. Oktober 2015

Sachplan geologische Tiefenlager, Etappe 2: von der Nagra vorgeschlagene Standortareale für Oberflächenanlagen (2x2-Vorschlag)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 haben Sie der ENHK im Rahmen der behördlichen Prüfung des „2x2-Vorschlags“ der Nagra die Unterlagen zu den vorgeschlagenen Standortarealen für die Platzierung der Oberflächenanlage für geologische Tiefenlager (OFA) zur Stellungnahme zugestellt. Das Kommissionsmitglied André Stapfer tritt für diese Begutachtung in den Ausstand.

Nach Vorgabe des Bundes soll die Nagra jeweils mindestens zwei Standortgebiete für ein Lager für schwach- und mittelaktive Abfälle sowie für ein Lager für hochaktive Abfälle vorschlagen. Als Ergebnis der Etappe 2 hat die Nagra nun vorgeschlagen, die geologischen Standortgebiete Jura Ost und Zürich Nordost mit den OFA-Standortarealen JO-3+ und ZNO-6b in Etappe 3 des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager vertieft zu untersuchen. Für beide Standortgebiete liegen Planungsstudien und UVP-Voruntersuchungen für die Oberflächenanlagen der drei Varianten „Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle“ (SMA), „Tiefenlager für hochaktive Abfälle“ (HAA) sowie „Kombilager“ (Kombi) vor. Die genauen Standorte der Lager im Untergrund werden erst in der Etappe 3 des Sachplanverfahrens bekannt. In der vorliegenden Stellungnahme zu beurteilen sind die Oberflächenanlagen, die beim aktuellen Projektstand lediglich als modellhafte Darstellung einer möglichen Anordnung der Anlagenmodule vorliegen.

Der Standort für die Oberflächenanlagen im Standortareal Zürich Nordost (NZO-6b) liegt für alle drei Tiefenlager-Varianten ausserhalb des BLN und tangiert auch keine weiteren Inventarobjekte nach Art. 5 NHG. Die ENHK verzichtet daher auf eine Beurteilung des Standortareals Zürich Nordost.

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK / c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833, Telefax +584647579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Beim Standortareal Jura Ost (JO-3+) liegt der Standort für die Oberflächenanlagen bei allen drei Varianten innerhalb des BLN-Objekts 1108 „Aargauer Tafeljura“ sowie in der Nähe der ISOS-Objekte Villigen und Böttstein von nationaler Bedeutung. Die Oberflächenanlage JO-3+ liegt im Unteren Aaretal zwischen den Gemeinden Villigen im Süden und Böttstein im Norden auf der linken Geländeschulter des Aarelaufs. Das Areal erstreckt sich im Gebiet Riedmatt zwischen dem Hangfuss des Chästel bzw. dem östlichen Abhang des Geissbergs und der Kantonsstrasse K442. Die östliche Grenze des BLN-Objekts Nr. 1108 verläuft im Bereich der Kantonsstrasse. Südlich des Standortareals, zwischen der Kantonsstrasse K442 und der Aare und damit ausserhalb des BLN-Objekts, befinden sich Gebäude des Paul Scherrer Instituts (PSI West). Das Areal der Oberflächenanlage umfasst für die Variante SMA ca. 4.6 ha und für die Varianten HAA und Kombi jeweils ca. 6.2 ha.

Das Gelände im nördlichen Standortareal steigt von der Kantonsstrasse K442 bis zum Hangfuss des Chästel zuerst sanft an. Nach Süden verbreitert sich der Hangfuss und verläuft durch Kulturland bis zum Landwirtschaftsbetrieb im Wolfhag. Im steileren Bereich der Böschung stockt Wald. Im Norden des Areals umfliesst der Krebsbach eine nach Nordosten auslaufende Geländenase, verläuft dann über ca. 100 m westlich der Kantonsstrasse K442 und parallel zu dieser in Richtung Südwesten, bevor er nördlich des PSI-Areals nach Südosten in Richtung Aare abzweigt. Der grösste Teil der betroffenen Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, ca. 1.2 ha liegen im Waldareal.

Die Oberflächenanlage umfasst alle Anlagenmodule, die beim Lagerzugang zum geologischen Tiefenlager benötigt werden. Die Module der Oberflächenanlage sollen längs der Kantonsstrasse K442 angeordnet werden, wobei verschiedene Gebäude in den Hangfuss hineingebaut werden. Die dazu erforderlichen Hangeinschnitte sollen durch hohe Stützmauern gesichert werden. Das Erschliessungsniveau der Oberflächenanlage befindet sich auf 346 m ü. M. Die Anlage ist rundum von einer Zaunanlage umgeben; zwischen dem Waldrand und dem Zaun muss wegen den Sicherheitsanforderungen ein deckungsfreies Vorfeld freigehalten werden.

In Bezug auf die Auswirkungen auf das BLN-Objekt Nr. 1108 stellt die Kommission fest, dass der geplante Standort der Oberflächenanlage Jura Ost 3+ zu einer Ausdehnung des östlich der Kantonsstrasse gelegenen Industriegebietes auf die Westseite der Kantonsstrasse ins BLN-Objekt hinein führt. Die geplante Oberflächenanlage führt zur Inanspruchnahme eines bisher nicht von Industriebauten tangierten, durch die Kantonsstrasse und die BLN-Objektgrenze klar abgegrenzten Landschaftsbereichs am Fuss des Tafeljuras. Die natürliche Hangfussituation am Rand des Aargauer Tafeljuras zum Aaretal wird durch die geplanten Einbauten ins Gelände erheblich gestört und die zusammenhängende Kulturlandschaft westlich der Kantonsstrasse durch ein neues industrielles Baugebiet unterbrochen. Das Areal der Oberflächenanlage ist zwar nur von wenigen Standorten innerhalb des BLN-Objekts aus einsehbar, da die bewaldete Flanke des Chästel die Landschaftskammer des Aaretals gegen Westen hin abschirmt. Nach Angaben der UVP-Voruntersuchung ist das Gelände jedoch aus dem Bereich der Ruine Besserstein, die innerhalb des BLN-Objekts liegt, in einer Distanz von ca. 1.7 km sichtbar. Betroffen vom Projekt ist auch ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung mit einem Pfeifengras-Föhrenwald und einer angrenzenden Magerwiese. Beide gelten nach NHV als schützenswerte Lebensräume. Weiter wird randlich der überregionale Wildtierkorridor 5 Böttstein – Villigen über die Aare tangiert, der bereits heute als „beeinträchtigt“ eingestuft wird. Als wichtiges Vernetzungselement führt die UVP-Voruntersuchung den Krebsbach auf. Dieser ist allerdings im Abschnitt zwischen dem Waldrand und der Kantonsstrasse K442 stark verbaut.

Gesamthaft stuft die Kommission die genannten Beeinträchtigungen des BLN-Objektes Nr. 1108 bei Wahl des Standortareals Jura Ost 3+ als schwerwiegend ein.

In ihrem Schreiben vom 15.2.2010 hat die Kommission darauf hingewiesen, dass ein Vorhaben, welches ein BLN- oder ISOS-Objekt schwerwiegend beeinträchtigt, gemäss NHG Art. 6 grundsätzlich nicht zulässig ist, es sei denn, dem Vorhaben könne eine nationale Bedeutung zugesprochen werden und das Interesse am Eingriff überwiege das Interesse an der ungeschmäleren Erhaltung der Landschaft von nationaler Bedeutung. Die nationale Bedeutung eines geologischen Tiefenlagers für radioaktive Abfälle ist zweifellos gegeben. In diesem Fall muss, wie auch bei einer nur leichten Beeinträchtigung der Schutzobjekte, sichergestellt werden, dass das Vorhaben dem Gebot der grösstmöglichen

Schonung der Schutzobjekte genügt. Das Gebot der grösstmöglichen Schonung ist eingehalten, wenn für einen Standort folgende Nachweise erbracht werden können:

- Nachweis, dass das Vorhaben nicht ausserhalb des BLN- oder ISOS-Objektes (inkl. Umgebungsrichtungen) realisiert werden kann.
- Nachweis, dass innerhalb des BLN- oder ISOS-Objektes der Standort mit den kleinstmöglichen negativen Auswirkungen gewählt wurde.
- Nachweis, dass sämtliche verhältnismässigen Projektoptimierungen und Wiederherstellungsmassnahmen zu Gunsten des BLN- oder des ISOS-Objektes ausgeschöpft sind.
- Realisierung von Ersatzmassnahmen, welche die verbleibende Beeinträchtigung ausgleichen und in angemessenem Verhältnis zur Qualität des Eingriffs stehen (z.B. Rückbau anderer störender Infrastrukturen).

Die Nagra hat in ihrem Bericht 11-01 mehrere Vorschläge zur Platzierung der Standortareale für die Oberflächenanlagen im Planungssperimeter Jura-Ost gemacht, die ganz oder grösstenteils ausserhalb von BLN-Objekten liegen, und hat damit eine Flexibilität in Bezug auf die Standortwahl der Oberflächenanlagen aufgezeigt.

Die ISOS-Objekte Villigen und Böttstein mit einer Entfernung von 1.4 km bzw. 1.6 km vom Standortareal sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da keine Sichtverbindungen bestehen.

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen kommt die Kommission zum Schluss, dass der 2 x 2 Vorschlag bezüglich der Platzierung der Oberflächenanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Inventarobjektes BLN Nr. 1108 „Aargauer Tafeljura“ gemäss Art. 5 NHG führt, wenn am Standort Jura Ost 3+ der Oberflächenanlage festgehalten wird. Die Kommission erinnert daran, dass die Nagra in ihrem Bericht 11-01 alternative Standortareale für die Platzierung der Oberflächenanlagen vorgeschlagen hatte, welche das BLN-Objekt Nr. 1108 nicht oder weniger tangieren. Die abschliessende Begutachtung gemäss Art. 7 NHG, insbesondere die Prüfung, ob die von Art. 6 NHG geforderte grösstmögliche Schonung erreicht wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die ENHK verweist dazu auf die oben genannten Kriterien zum Nachweis der grösstmöglichen Schonung der Schutzobjekte, welche sie bereits in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2010 aufgeführt hat.

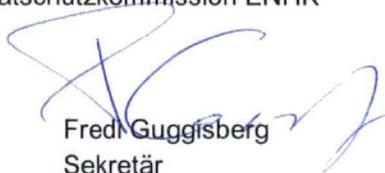
Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Herbert Bühl
Präsident



Fred Guggisberg
Sekretär

Kopie an:

- BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften